

sind. Wenn wir diese Möglichkeit berücksichtigen, könnte Leo Marsicanus die Breviatio gegen Ende 1098 verfaßt haben. Ihr Zweck war, die historische Entwicklung des Rechtsverhältnisses Montecassino—Sta. Sofia schriftlich festzuhalten, damit bei gegebener Gelegenheit doch noch ein Sieg im Prozeß in Reichweite rücken würde: *tam ad instructionem ignorantium quam et ad posterorum memoriam scribamus que circa nos actitata sunt, et tam sociis quam etiam successoribus nostris arma ex his victricia suggeramus*⁷¹⁾. Der Bericht stimmt weitgehend mit den entsprechenden Partien der Chronik überein⁷²⁾, und zwar in ihrer ersten und zweiten Fassung⁷³⁾. Die Breviatio ist also auf jeden Fall vor Leos dritter Rezension niedergeschrieben worden.

Man kann aber wohl noch einen Schritt weiter gehen: Es ist wenig wahrscheinlich, daß Leo einen Gedanken an das Memorandum über den Streit mit Sta. Sofia verschwendet hätte, während er mit der Chronik beschäftigt war. Diese erfüllte im Hinblick auf die juristische Auseinandersetzung den gleichen Zweck wie jenes, und statt sich auf die Extratour der Breviatio einzulassen, mußte Leo jetzt alles daran setzen, die Klostersgeschichte voranzubringen. Wenn das Memorandum von der Chronik abhängig wäre, müßte es zudem wundernehmen, daß nicht mehr von deren Formulierungen übernommen wurde. So wird man zu der Annahme gedrängt, daß die Breviatio bereits vorlag, als Leo sein großes Werk — vermutlich 1099 oder 1100 — begann. Sollte er bereits 1103 Bischof von Velletri gewesen sein — was man freilich nur vermuten kann⁷⁴⁾ —, so wäre der Clm. 4623 in die Zeit von 1099 bis 1103 einzugrenzen.

VII. Guido und Petrus Diaconus

Obwohl der Codex Casinensis 450 von E. A. Lowe und M. Inguanez ausführlich beschrieben wurde, ist seine Eigenart bislang nicht richtig erkannt worden. Er enthält im wesentlichen die Chronik von Montecassino in ihrer vierten und längsten Fassung und außerdem einen Teil der Annales Casinenses. Die kürzeren Texte, die sich sonst noch darin befinden, sind Marginalien oder Nachträge auf freigebliebenen Seiten.

⁷¹⁾ Gattula, Historia 1, 54 = Petrus Diaconus, Registrum, fol. 23^v Nr. 37.

⁷²⁾ I 6, 8 f., 36, 58, MGH SS 7, 584, 586, 606, 620 f.

⁷³⁾ Vgl. Chronik von Montecassino I 58, S. 620 Var. z: *per annos aliquot* = Gattula, Historia 1, 54; MGH SS 7, 621 Var. f: *restituit*, dazu Gattula, Historia a. a. O.: *restituere* (Petrus Diaconus, Registrum, fol. 24^r: *restituere* = *restituunt*).

⁷⁴⁾ Hoffmann, in: DA 21, 83 Anm. 7.